



**Reglement**  
**über**  
**die Wasserversorgung**

vom Gemeinderat erlassen am 21. August 2001  
mit Änderungen vom 17. Juni 2008 und 16. Juni 2015  
tritt am 1. Juli 2015 in Kraft

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	Grundlage des Rechtsverhältnisses .....	4
	Wasserbezüger .....	4
	Grundeigentümer .....	4
	Eigentümer von Hausinstallationen .....	4
	Lieferverhältnis .....	4
	Spezielle Lieferverhältnisse .....	5
<b>2</b>	<b>Leitungsnetz</b> .....	<b>5</b>
	Leitungsnetz .....	5
	Hauptleitungen.....	5
	Versorgungsleitungen .....	5
	Netzanschlussleitungen.....	5
<b>3</b>	<b>Anschluss an die Verteilanlagen</b> .....	<b>5</b>
	Netzanschlussleitungen .....	5
	Anzahl Netzanschlüsse .....	6
	Eigentum und Unterhalt .....	6
<b>4</b>	<b>Schutz von Personen und Anlagen</b> .....	<b>7</b>
	Leitungsnetz .....	7
<b>5</b>	<b>Anschlussbedingungen</b> .....	<b>7</b>
	Anmeldung.....	7
	Zulassung, Verweigerung .....	7
	Spezielle Wasseranschlüsse .....	7
<b>6</b>	<b>Anschlusskosten</b> .....	<b>8</b>
	Netzkostenbeiträge .....	8
	Kosten der Netzanschlussleitung .....	8
<b>7</b>	<b>Feuerlöscheinrichtungen</b> .....	<b>8</b>
	Öffentliche Einrichtung.....	8
	Unbewilligte Wasserentnahme .....	9
	Private Einrichtungen.....	9
<b>8</b>	<b>Hausinstallationen</b> .....	<b>9</b>
	Definition .....	9
	Vorschriften.....	9
	Weiterleitung .....	9
	Installationsbewilligung .....	9
	Meldepflicht.....	9
	Unterhalt .....	9
	Kontrolle.....	10
	Zutritt zu den Anlagen.....	10
<b>9</b>	<b>Anmeldung und Abmeldung</b> .....	<b>10</b>
	Kündigung, Bezügerwechsel .....	10
	Vorübergehend ungenutzte Anlageteile .....	10
	Aufhebung der Netzanschlussleitung .....	10
<b>10</b>	<b>Wasserlieferung</b> .....	<b>10</b>
	Gegenstand .....	10
	Qualität.....	11
	Beschaffenheit .....	11
	Regelmässigkeit .....	11
	Einschränkungen .....	11
	Vorsichtsmassnahmen .....	11
	Schutzmassnahmen .....	11
	Preisermässigung .....	11
	Haftungsausschluss.....	12

<b>11</b>	<b>Messeinrichtungen</b> .....	<b>12</b>
	Erstellen der Messeinrichtung .....	12
	Standort der Messeinrichtung .....	12
	Zutritt .....	12
	Beschädigungen .....	12
	Genauigkeit der Messapparate .....	13
<b>12</b>	<b>Messung des Wasserverbrauchs</b> .....	<b>13</b>
	Messpflicht .....	13
	Ermittlung des Verbrauchs .....	13
	Messfehler .....	13
	Verluste .....	13
<b>13</b>	<b>Wasserpreise</b> .....	<b>14</b>
	Festsetzung .....	14
	Umgehung der Preisbestimmungen .....	14
<b>14</b>	<b>Rechnungsstellung und Zahlung</b> .....	<b>14</b>
	Rechnungsstellung für Lieferungen und Dienstleistungen .....	14
	Fälligkeit .....	14
	Verfügung .....	14
	Zahlung .....	14
	Zahlungsverzug .....	14
	Rechnungsfehler, Beanstandungen .....	14
	Sicherstellung .....	15
<b>15</b>	<b>Einstellung der Lieferung</b> .....	<b>15</b>
	Voraussetzungen .....	15
	Reglementswidriger Wasserbezug .....	15
	Sofortige Massnahmen .....	15
	Folgen .....	16
<b>16</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>16</b>
	Haftung der EWM AG .....	16
<b>17</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
	Inkrafttreten .....	16

# **Reglement über die Wasserversorgung**

Die Energie und Wasser Meilen AG, in der Folge „EWM AG“ genannt, liefert Wasser und erstellt, betreibt und unterhält die dafür nötige Infrastruktur im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Meilen vom 23. März 2001.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### ***Grundlage des Rechtsverhältnisses***

- 1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Richtlinien und Tarife sowie allfällige spezielle Vereinbarungen bilden zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EWM AG und den Personen, die Leistungen gemäss diesem Reglement in Anspruch nehmen.
- 1.2 Spezielle Vereinbarungen können Abweichungen von diesem Reglement vorsehen.
- 1.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- 1.4 Das Reglement über die Wasserversorgung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die Tarife können bei der EWM AG unentgeltlich bezogen werden.
- 1.5 Wasserbezüger, welche Dritten die Verwendung des von ihnen bezogenen Trinkwassers ermöglichen, informieren dieselben über die sie betreffenden Regelungen dieses Reglements.

### ***Wasserbezüger***

- 1.6 Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.
- 1.7 Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Reglement.

### ***Grundeigentümer***

- 1.8 Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Baurechten.

### ***Eigentümer von Hausinstallationen***

- 1.9 Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).

### ***Lieferverhältnis***

- 1.10 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Der Wasserbezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Tarife.

- 1.11 Die Lieferung wird aufgenommen, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Wasserbezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten inkl. Netzkostenbeiträge, allfällige Sicherstellungen und dergleichen.
- 1.12 Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.

### ***Spezielle Lieferverhältnisse***

- 1.13 Für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EWM AG besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen, die von diesem Reglement und von den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

## **2 Leitungsnetz**

### ***Leitungsnetz***

- 2.1 Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanschlussleitungen.

### ***Hauptleitungen***

- 2.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der EWM AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf ihre Kosten erstellt und stehen in ihrem Eigentum.

### ***Versorgungsleitungen***

- 2.3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der EWM AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Sie stehen im Eigentum der EWM AG. Soweit Versorgungsleitungen im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den am Quartierplan beteiligten Grundeigentümern zu tragen und die Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der EWM AG über.  
Netzanschlussleitungen
- 2.4 Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der EWM AG bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

## **3 Anschluss an die Verteilanlagen**

### ***Netzanschlussleitungen***

- 3.1 Die EWM AG gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss GWP

erschlossenen Gemeindegebietes. Für andere Grundstücke entscheidet die EWM AG über die Erstellung der Netzanschlussleitung.

- 3.2 Das Erstellen der Netzanschlussleitung erfolgt durch die EWM AG oder durch sie beauftragte Installationsfirmen.
- 3.3 In der Netzanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Leitungsnetz ein Schieber einzubauen.
- 3.4 Die EWM AG bestimmt die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils und der Messapparate.
- 3.5 Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate, sowie bei deren Unterhalt, nimmt die EWM AG nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.

### ***Anzahl Netzanschlüsse***

- 3.6 In der Regel wird pro Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Bei mehreren Gebäuden (ausser Nebenbauten) auf dem Grundstück wird pro Gebäude ein Netzanschluss erstellt. Bei zusammengebauten Gebäuden, die über keine wesentlichen gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, wie Haustechnikanlagen verfügen, kann die EWM AG für jede Einheit einen Netzanschluss erstellen.
- 3.7 Bei besonders langen Anschlussleitungen, kann die EWM AG mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung versorgen.

### ***Eigentum und Unterhalt***

- 3.8 Die Netzanschlussleitungen stehen im Eigentum der EWM AG, soweit sie im öffentlichen Grund sowie in Strassen, mit Ausnahme von Strassen auf den erschlossenen Grundstücken, liegen. (siehe Skizze im Anhang)
- 3.9 Innerhalb des versorgten Grundstücks steht die Netzanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers und ist von diesem zu unterhalten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.10. (siehe Skizze im Anhang)
- 3.10 Abschnitte von Netzanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümern zu unterhalten. (siehe Skizze im Anhang)
- 3.11 Allfällig notwendige Durchleitungsrechte sind durch den Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu beschaffen. Er ist verpflichtet, den Eigentümern von Drittgrundstücken das Durchleitungsrecht für Netzanschlussleitungen zu erteilen.
- 3.12 Die Eigentümer versorgter Grundstücke sind berechtigt, durch Netzanschlussleitungen bedingte Dienstbarkeiten auf Drittgrundstücken ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.13 Zu Kontrollzwecken hat die EWM AG jederzeit das Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke.
- 3.14 Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.
- 3.15 Im Rahmen der Unterhaltungspflicht sind die Eigentümer der Netzanschlussleitungen verpflichtet, diese spätestens auf ihre Kosten zu ersetzen oder nach den Vorgaben der

EWM AG zu sanieren, wenn nach Erreichen ihrer technischen Lebensdauer ein Rohrbruch auftritt oder ungeachtet des Alters der Leitung, wenn drei Rohrbrüche innert drei Jahren aufgetreten sind. Für die Ermittlung der technischen Lebensdauer sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

- 3.16 Ersetzt die EWM AG die Versorgungsleitungen, so sind die Eigentümer der daran angeschlossenen Netzanschlussleitungen verpflichtet, diese zum gleichen Zeitpunkt auf ihre Kosten zu ersetzen oder nach den Vorgaben der EWM AG zu sanieren, falls die Anschlussleitung 75% der technischen Lebensdauer erreicht hat.

## **4 Schutz von Personen und Anlagen**

### ***Leitungsnetz***

- 4.1 Wenn auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der EWM AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen und Anlagen zu informieren.
- 4.2 Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EWM AG in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen und Anlagen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **5 Anschlussbedingungen**

### ***Anmeldung***

- 5.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind der EWM AG vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter rechtzeitig einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen im Doppel) zu übergeben.

### ***Zulassung, Verweigerung***

- 5.2 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt, wenn sie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den eigenen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen.

### ***Spezielle Wasseranschlüsse***

- 5.3 Private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke erfordern eine spezielle Bewilligung der EWM AG.

## **6 Anschlusskosten**

### ***Netzkostenbeiträge***

- 6.1 Die EWM AG erhebt für die Netzanschlüsse an das Leitungsnetz Netzkostenbeiträge. Die Festlegung der Netzkostenbeiträge erfolgt gemäss Richtlinien des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 8. Juli 2009.

Der Netzkostenbeitrag wird auch erhoben, wenn der Anschluss unter Mit-Benutzung privater Leitungen (z.B. bei gemeinsamen Hauszuleitungen) erfolgt.

- 6.2 Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die, auf das gemeinsame Grundstück, entfallenden Netzkostenbeiträge solidarisch.
- 6.3 Die EWM AG erlässt den Tarif, in welchem die Netzkostenbeiträge näher geregelt sind. Der Tarif und dessen Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Meilen und auf der Homepage der EWM AG veröffentlicht. Er wird für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich
- 6.4 Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, oder liegt sein Grundstück ausserhalb des gemäss GWP erschlossenen Gebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen.
- 6.5 Der Netzkostenbeitrag wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt und in Rechnung gestellt. Er ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

### ***Kosten der Netzanschlussleitung***

- 6.6 Alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- 6.7 Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.
- 6.8 Verursacht der Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz seiner bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.9 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## **7 Feuerlöscheinrichtungen**

### ***Öffentliche Einrichtung***

- 7.1 Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der EWM AG erfolgen.
- 7.2 Die EWM AG ist im Sinne von § 232 des PBG berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten werden von der EWM AG erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.



### ***Unbewilligte Wasserentnahme***

- 7.3 Wird ab Hydrant ohne Bewilligung der EWM AG Wasser bezogen, so ist die EWM AG berechtigt, nebst dem von der EWM AG geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

### ***Private Einrichtungen***

- 7.4 Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der EWM AG innert 48 Stunden zu melden.

## **8 Hausinstallationen**

### ***Definition***

- 8.1 Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteile der Hausinstallationen.

### ***Vorschriften***

- 8.2 Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Anweisungen der EWM AG auszuführen.

### ***Weiterleitung***

- 8.3 Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der EWM AG gestattet.

### ***Installationsbewilligung***

- 8.4 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der EWM AG sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

### ***Meldepflicht***

- 8.5** Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich auf Formularen der EWM AG an diese zu richten.

Das Gesuch um Bewilligung der Hausinstallation (Installationsanzeige) von Neu- und Umbauten ist spätestens vier Wochen nach Baubeginn auf dem Formular der EWM AG bei dieser einzureichen.

### ***Unterhalt***

- 8.6 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 8.7 Dem Wasserbezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der EWM AG oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

- 8.8 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der EWM AG und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

### ***Kontrolle***

- 8.9 Die EWM AG oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der EWM AG in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- 8.10 Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die EWM AG wird keine Haftpflicht der EWM AG begründet, und die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

### ***Zutritt zu den Anlagen***

- 8.11 Den Organen der EWM AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

## **9 Anmeldung und Abmeldung**

### ***Kündigung, Bezügerwechsel***

- 9.1 Das Lieferverhältnis kann, sofern der Anschluss nach dem Bezügerwechsel weiterbetrieben wird und nichts anderes vereinbart ist, vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich.
- 9.2 Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des Wasserpreises gemäss Ziffer 13 bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.
- 9.3 Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der EWM AG vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

### ***Vorübergehend ungenutzte Anlageteile***

- 9.4 Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet, und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter abgelöst, so entsteht für diesen Anlagenteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.

### ***Aufhebung der Netzanschlussleitung***

- 9.5 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **10 Wasserlieferung**

### ***Gegenstand***

- 10.1 Die EWM AG ist verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezüger gestützt auf dieses Reglement Trinkwasser zu liefern.

### **Qualität**

- 10.2 Die EWM AG ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrventil der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

### **Beschaffenheit**

- 10.3 Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die EWM AG keine Verpflichtung.

### **Regelmässigkeit**

- 10.4 Die EWM AG liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern ständig in ausreichender Menge Trinkwasser soweit die technischen Einrichtungen und die verfügbaren Wassermengen dies erlauben (vorbehalten Ziff. 10.5).

### **Einschränkungen**

- 10.5 Die EWM AG kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- 10.6 Die EWM AG ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.
- 10.7 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Wasserbezügern nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

### **Vorsichtsmassnahmen**

- 10.8 Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung entstehen können.

### **Schutzmassnahmen**

- 10.9 Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

### **Preisermässigung**

- 10.10 Die Wasserbezüger haben in der Regel keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung.

## ***Haftungsausschluss***

- 10.11 Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrechungen und Wiederbelieferung oder aus Einschränkungen der Wasserlieferung gemäss Ziff. 10.5 erwächst. Vorbehalten sind weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

Im Übrigen gilt für die Haftung der EWM AG Ziff. 16.1.

## **11 Messeinrichtungen**

### ***Erstellen der Messeinrichtung***

- 11.1 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von der EWM AG geliefert und montiert; sie bleiben ihr Eigentum.
- 11.2 Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der EWM AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung, herstellen oder unterbrechen.
- 11.3 Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der EWM AG erstellen zu lassen. Bei Neu- oder erheblichen Umbauten haben sie auf ihre Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Messeinrichtungen an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können (Aussenablesung).

### ***Standort der Messeinrichtung***

- 11.4 Der erforderliche Platz für den Einbau der Messeinrichtungen ist der EWM AG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Einbauort muss frostsicher gestaltet sein.

### ***Zutritt***

- 11.5 Die Messeinrichtungen müssen sowohl für den Wasserbezüger als auch für die EWM AG zugänglich sein.

### ***Beschädigungen***

- 11.6 Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Wasserbezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Wasserbezügers.
- 11.7 Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge des Wasserbezuges wird von der EWM AG geschätzt und dem Wasserbezüger verrechnet. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

### ***Genauigkeit der Messapparate***

- 11.8 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 11.9 Der Wasserbezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei.
- 11.10 Die Wasserbezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EWM AG unverzüglich zu melden.

## **12 Messung des Wasserverbrauchs**

### ***Messpflicht***

- 12.1 Ohne gegenteilige Anordnung der EWM AG ist jeder Wasserbezug zu messen.

### ***Ermittlung des Verbrauchs***

- 12.2 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die EWM AG gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung.
- 12.3 Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWM AG zu melden.

### ***Messfehler***

- 12.4 Bei festgestelltem Montagefehler oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.
- 12.5 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers von der EWM AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 12.6 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.
- 12.7 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

### ***Verluste***

- 12.8 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

## **13 Wasserpreise**

### ***Festsetzung***

- 13.1 Die Preise für die Wasserlieferung richten sich nach den von der EWM AG festgesetzten Tarifen. Die Festlegung der Tarife erfolgt gemäss den Richtlinien des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 08. Juli 2009.

### ***Umgehung der Preisbestimmungen***

- 13.2 Bei vorsätzlicher Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Wasserbezüger oder seine Beauftragten, sowie bei reglementwidrigen Bezug von Wasser, hat der Wasserbezüger zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EWM AG behält sich Strafanzeige vor.

## **14 Rechnungsstellung und Zahlung**

### ***Rechnungsstellung für Lieferungen und Dienstleistungen***

- 14.1 Die Rechnungsstellung für die Wasserlieferung an die Wasserbezüger erfolgt in regelmässigen, von der EWM AG bestimmten Zeitabständen
- 14.2 Die Rechnungsstellung der Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und EWM AG an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt haftbar.
- 14.3 Die EWM AG kann Teil- bzw. Akontorechnungen im Rahmen des vor- aussichtlichen Verbrauchs oder für bereits erbrachte Leistungen stellen.

### ***Fälligkeit***

- 14.4 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### ***Verfügung***

- 14.5 Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die EWM AG eine Verfügung.

### ***Zahlung***

- 14.6 Die Bezahlung der Rechnung hat, zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Bedingungen, mit dem zugestellten Einzahlungsschein mit Bank- oder Postauftrag oder dem Lastschriftverfahren, zu erfolgen.

### ***Zahlungsverzug***

- 14.7 Bei Zahlungsverzug ist die EWM AG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.
- 14.8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.

### ***Rechnungsfehler, Beanstandungen***

- 14.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Wasserbezügers oder der EWM AG während 5 Jahren richtiggestellt werden.

14.10 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Wasserbezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.

### ***Sicherstellung***

14.11 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit ist die EWM AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.

14.12 Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

## **15 Einstellung der Lieferung**

### ***Voraussetzungen***

- 15.1** Die EWM AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von Trinkwasser zu unterbrechen, wenn der Wasserbezüger
- a) die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder Richtlinien der EWM AG missachtet,
  - b) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
  - c) die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EWM AG sind,
  - d) dem Beauftragten der EWM AG den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,
  - e) seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und Wasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,
  - f) seine Unterhaltungspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oder
  - g) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Der Termin der Unterbrechung der Lieferung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.

### ***Reglementswidriger Wasserbezug***

15.2 Wird reglementswidrig Wasser bezogen, so ist die EWM AG berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der EWM AG geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

### ***Sofortige Massnahmen***

15.3 Mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die EWM AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

## ***Folgen***

- 15.4 Die Einstellung der Lieferungen befreit den Wasserbezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EWM AG, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Jegliche Haftung der EWM AG im Zusammenhang mit dem Unterbruch bzw. der Einstellung der Lieferung gemäss diesem Abschnitt 15 wird wegbedungen.

## **16 Haftung**

### ***Haftung der EWM AG***

- 16.1 Die EWM AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen bei Grobfahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht entfällt, insbesondere die Haftung der EWM AG für allfällige Auswirkungen ihrer Vertragsleistungen auf die vom Wasserbezüger betriebenen Anlagen.




## **17 Schlussbestimmungen**

### ***Inkrafttreten***

- 17.1 Dieses vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. August 2001 erlassene Reglement über die Wasserversorgung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- 17.2 Die Änderungen vom 16. Juni 2015 treten ab 1. Juli 2015 in Kraft.



**Anhang zu Artikeln 3.8, 3.9 und 3.10**

-  Versorgungs- und Netzanschlussleitung im Eigentum der EWM AG
-  Netzanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers des versorgten Grundstücks
-  Netzanschlussleitung im anteilmässigen Eigentum der Grundeigentümer der versorgten Grundstücke

